

„völlige Unabhängigkeit“ der Kontrollstellen zu gewährleisten. Ungeachtet der Unterschiede zwischen Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht, stellten alle diese Aufsichtsarten einen Verstoß gegen die in der Richtlinie geforderte Unabhängigkeit dar.

Teleologisch betrachtet, habe der Gemeinschaftsgesetzgeber die völlige Unabhängigkeit für notwendig erachtet, damit die nach Artikel 28 der Richtlinie der Kontrollstelle zugeordneten Funktionen effektiv erfüllt werden könnten. Das Konzept „völliger Unabhängigkeit“ erhellte sich ferner auch vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der Norm. Auch systematisch füge sich die Erfordernis „völliger Unabhängigkeit“ der mitgliedstaatlichen Kontrollstellen in den bestehenden Besitzstand der Gemeinschaft im Bereich des Datenschutzrechts stimmig ein. Zudem verlange Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auch, dass die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten „von einer unabhängigen Stelle überwacht“ werde.

Das von der Bundesrepublik Deutschland vertretene Konzept einer relativen Unabhängigkeit, also einer Unabhängigkeit der Kontrollstelle nur vom Kontrollierten selbst, sei bereits mit dem eindeutigen, umfassenden Wortlaut der Richtlinie, der „völlige“ Unabhängigkeit fordere, nicht in Einklang zu bringen. Zudem würde in dieser Auslegung der zweite Satz des Artikels 28 Absatz 1 vollständig leer laufen. Auch die Argumentation sei abzulehnen, wonach Artikel 95 EG als maßgebliche Rechtsgrundlage der Richtlinie sowie das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip eine einschränkende Auslegung des Erfordernisses „völliger Unabhängigkeit“ nahe legen. Dass die Richtlinie kompetenzkonform erlassen worden sei und dass sich eine einschränkende Auslegung ihrer Bestimmungen bei nicht-wirtschaftlichen Sachverhalten verbiete, habe der Gerichtshof bereits entschieden. Im Übrigen gehe die in Frage stehende Vorschrift nicht über das Maß dessen hinaus, was notwendig sei zur Erreichung der Ziele, die die Richtlinie im Einklang mit Artikel 95 EG und dem Subsidiaritätsprinzip verfolge.

(<sup>1</sup>) ABl. L 281, S. 31.

**Rechtsmittel, eingelegt am 22. November 2007 von Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-348/03, Koninklijke Friesland Foods NV (vormals Friesland Coberco Dairy Foods Holding NV)/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

**(Rechtssache C-519/07 P)**

(2008/C 37/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

#### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet und S. Noë)

Andere Verfahrensbeteiligte: Koninklijke Friesland Foods NV, vormals Friesland Coberco Dairy Foods Holding NV

#### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, den Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung (<sup>1</sup>) zurückzuweisen und der Koninklijke Foods NV (KFF) die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und für das vorliegende Rechtsmittel aufzuerlegen;
- hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit es anderen Wirtschaftsteilnehmern als der Koninklijke Friesland NV, die am 11. Juli 2001 bei der niederländischen Steuerverwaltung einen Antrag auf Anwendung der betreffenden Beihilferegelung gestellt hatten, Rechte gewährt, und den Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung zurückzuweisen, soweit er sich auf die Gewährung von Rechten an andere Wirtschaftsteilnehmer als KFF, die am 11. Juli 2001 bei der niederländischen Steuerverwaltung einen Antrag auf Anwendung der betreffenden Beihilferegelung gestellt hatten, bezieht.

#### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Kommission ist der Auffassung, dass das Gericht gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen habe:

- (i) indem es festgestellt habe, dass KFF klagebefugt sei, da sie, wenn ihrer Klage stattgegeben würde, gegenüber den niederländischen Behörden bestimmte Ansprüche im Zusammenhang mit der CFA-Regelung geltend machen könnte (angefochtenes Urteil, Randnrn. 58-73);
- (ii) indem es festgestellt habe, dass KFF von der Entscheidung unmittelbar und individuell betroffen sei (angefochtenes Urteil, Randnrn. 93-101);
- (iii) indem es die Entscheidung aufgrund von Tatsachen für nichtig erklärt habe, die der Kommission nicht bekannt gewesen seien und die ihr auch in dem Zeitpunkt, in dem sie die Entscheidung erlassen habe, nicht hätten bekannt sein müssen, nämlich die konkrete Situation von KFF (angefochtenes Urteil, insbesondere Randnrn. 141-143);
- (iv) Teil 1: indem es ein Vorbringen, das für die Erwägungen des Gerichts wesentlich sei, offensichtlich zu Unrecht als nicht bestritten und mithin als bewiesen angesehen habe (das Gericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Kommission nicht bestritten habe, dass die Klägerin Maßnahmen der Rechnungsprüfung sowie finanzielle und wirtschaftliche Entscheidungen getroffen habe, die nicht innerhalb einer Frist von fünfzehn Monaten hätten geändert werden können, angefochtene Urteile, Randnr. 137);  
Teil 2: indem es festgestellt habe, dass ein Unternehmen, das lediglich einen Antrag gestellt habe, von der Beihilferegelung Gebrauch machen zu können, Vertrauensschutz genießen könne (angefochtenes Urteil, insbesondere Randnrn. 125-140);
- (v) indem es festgestellt habe, dass KFF sich zu Recht auf den Gleichheitsgrundsatz berufen könne (angefochtenes Urteil, Randnrn. 149-150);

(vi) hilfsweise, indem das angefochtene Urteil aufgehoben werde, soweit es anderen Wirtschaftsteilnehmern als KFF Rechte gewähre (angefochtenes Urteil, Tenor, Punkt 1)

(<sup>1</sup>) Entscheidung 2003/515/EG der Kommission vom 17. Februar 2003 über die Maßnahme, die die Niederlande zugunsten von Unternehmen mit internationalen Finanzierungstätigkeiten durchgeführt haben (ABl. L 180, S. 52).

**Klage, eingereicht am 23. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich der Niederlande**

**(Rechtssache C-521/07)**

(2008/C 37/12)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

#### Parteien

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. van Nuffel und R. Lyal)

*Beklagter:* Königreich der Niederlande

#### Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 40 des EWR-Abkommens verstoßen hat, dass es an in Norwegen oder in Island niedergelassene Gesellschaften ausgeschüttete Dividenden nicht unter den gleichen Voraussetzung von der Einbehaltung der Dividendensteuer freistellt wie die an niederländische Gesellschaften ausgeschütteten Dividenden;
- dem Königreich der Niederlande die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach der niederländischen Steuergesetzgebung werde die Dividendensteuer nicht einbehalten, wenn eine niederländische Gesellschaft eine Dividende an eine andere in den Niederlanden niedergelassene Gesellschaft ausschütete, die mindestens 5 % der Anteile der Gesellschaft halte, die die Dividende ausschütete. Dagegen werde die Dividendensteuer einbehalten, wenn die Gesellschaft, die die Dividende empfangt, in Norwegen oder in Island niedergelassen sei, es sei denn, die empfangende Gesellschaft halte mindestens 25 % (Norwegen) oder 10 % (Island) der Anteile der niederländischen Gesellschaft, die die Dividende ausschütete.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die niederländische Steuergesetzgebung so eine Ungleichbehandlung zwischen Gesellschaften, die in Norwegen oder in Island niedergelassen seien, und denen, die in den Niederlanden niedergelassen seien, schaffe.

Dies stelle eine Behinderung des freien Kapitalverkehrs zwischen den Niederlanden und Norwegen sowie Island dar, der gegen Art. 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (<sup>1</sup>) (EWR-Abkommen) über den freien Kapitalverkehr verstoße, eine Bestimmung, die im Wesentlichen mit Art. 56 EG übereinstimme. Die Situation der norwegischen und der isländischen Gesellschaften, die am Kapital einer niederländischen Gesellschaft beteiligt seien, sei nämlich objektiv vergleichbar mit der einer niederländischen Gesellschaft mit einer gleichen Beteiligung. Die niederländische Regelung sei nicht zu rechtfertigen. Zwar könnten Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um Missbrauch zu verhindern, jedoch müssten diese in Bezug auf das bezweckte Ziel verhältnismäßig sein, was hier nicht der Fall sei.

(<sup>1</sup>) ABl. L 1 vom 3.1.1994.

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland), eingereicht am 22. November 2007 — Dinter GmbH gegen Hauptzollamt Düsseldorf**

**(Rechtssache C-522/07)**

(2008/C 37/13)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

#### Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Dinter GmbH

*Beklagter:* Hauptzollamt Düsseldorf

#### Vorlagefragen

1. Ist die Zusätzliche Anmerkung 5 b) zu Kapitel 20 der Kombinierten Nomenklatur (<sup>1</sup>) dahingehend zu verstehen, dass mit dem Begriff Fruchtsäfte mit zugesetztem Zucker auch Fruchtsäfte gemeint sind, denen zwar tatsächlich kein Zucker zugesetzt wurde, deren jeweiliger Gehalt an zugesetztem Zucker aber rechnerisch nach der Zusätzlichen Anmerkung 5 a) zu Kapitel 20 der Kombinierten Nomenklatur ermittelt wurde.
2. Ist die Zusätzliche Anmerkung 5 b) zu Kapitel 20 der Kombinierten Nomenklatur dahingehend zu verstehen, dass der dort genannte „Fruchtsaft in seinem natürlichen Zustand“ durch die Formulierung „hergestellt aus Früchten oder durch Verdünnen von konzentriertem Fruchtsaft“ nur näher erläutert wird, tatsächlich aber auf alle Arten von Fruchtsäften (nicht gegoren und ohne Zusatz von Alkohol) im jeweiligen Zustand ihrer Gestellung Anwendung findet.